

**Querungsanlagen für Radfahrer und Fußgänger
auf Kreisstraßen;**

**Beschlussfassung über die Errichtung und den
Unterhalt von Querungsanlagen**

I. Beschlussvorlage

Häufig sind bei Ortsterminen im Rahmen einer Verkehrsschau oder bei Anfragen von Gemeinden Querungshilfen bzw. Fußgängerüberwege im Bereich von Kreisstraßen ein wichtiges Thema.

Ziel des Beschlusses ist es, zukünftig einheitliche Standards im Landkreis zu definieren.

Grundsätzlich gilt für eine Beteiligung durch den Landkreis, dass eine Verpflichtung als Baulastträger auf Kreisstraßen vorliegt.

Ein querender Verkehr kann durch Radfahrer und Fußgänger auf Kreisstraßen hervorgerufen werden, d. h. Radfahrer oder Fußgänger wollen von der einen auf die andere Seite der Straße gelangen, weshalb man hier von Querungsanlagen spricht.

Der Fußgängerüberweg, häufig als „Zebrastreifen“ bezeichnet, ist als Zeichen Nummer 293 in der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Hervorhebung der Fußgänger enthalten. Fußgänger haben beim Queren der Fahrbahn an Fußgängerüberwegen einen nach § 26 Absatz 1 der StVO geregelten Vorrang. Deshalb müssen an die Anordnung, die Ausgestaltung und die bauliche Ausführung besondere Anforderungen gestellt werden, damit die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger, nicht beeinträchtigt wird.

Ferner kann die Verkehrssicherheit von querenden Radfahrern und Fußgängern durch die Anordnung von Mittelinseln und Mittelstreifen verbessert werden. Hier spricht man von Querungshilfen.

Inhalt des Tagesordnungspunktes sind somit die Querungsanlagen, welche für Fußgänger und Radfahrer festgesetzt bzw. errichtet werden können.

Beachtung gilt hier den einschlägigen Richtlinien, welche verbindlich beachtet werden müssen:

- „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)“ und
- „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)“,

herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, in der jeweils aktuellen Ausgabe.

Fußgängerüberwege können demnach in der Regel nur innerorts ab einer Frequenz von 50 Fußgängern pro Stunde angeordnet werden. Eine DIN-gerechte Beleuchtungsanlage ist bei einem Fußgängerüberweg als auch bei einer Querungshilfe erforderlich.

Die Breite einer Mittelinsel beträgt mindestens 2,50 m, somit ist hier meist ein Verschwenken des Fahrstreifens erforderlich.

Der Einbau einer Mittelinsel ist nur dann gerechtfertigt, wenn an beiden Seiten der Fahrbahn ein Weg anschließt, welcher von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden kann. Diese Vorgabe sehen auch die Förderrichtlinien des Freistaates Bayern vor.

Eine Regelung ist hinsichtlich der Baukosten und des Unterhaltes erforderlich. In eine zu erstellende Vereinbarung sollen die anschließenden Inhalte Eingang finden:

- Die entstehenden Baukosten, wie z. B. Absenkung von Bordsteinen, Pflasterung von Mittelinseln, anschließende Asphalt- und Markierungsarbeiten, Beschilderung, sollen je zur Hälfte von der jeweiligen Gemeinde und dem Landkreis getragen werden. Denkbar ist auch eine Anpflanzung von Inseln, wobei auch hier die Kosten hälftig geteilt werden sollen.

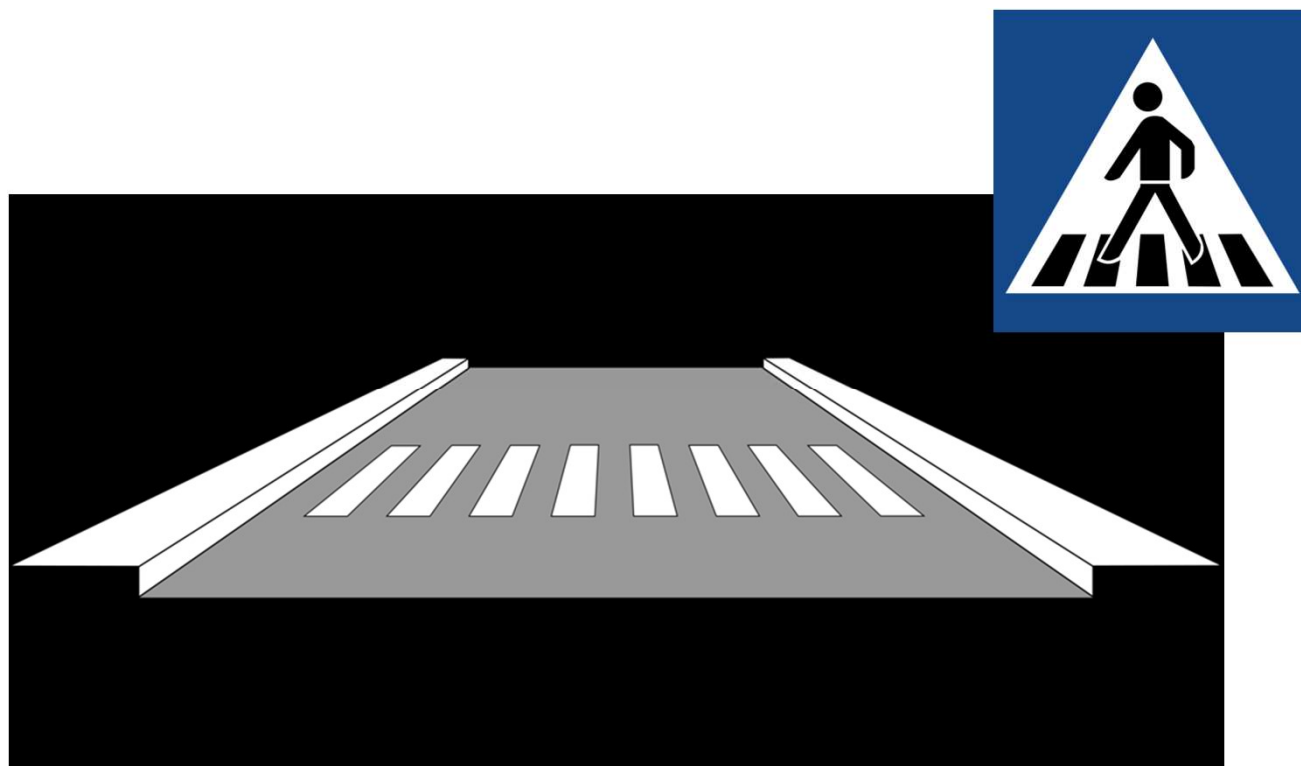
- Die Straßenbeleuchtung ist grundsätzlich eine Aufgabe der Gemeinde. Die erforderliche Beleuchtungsanlage soll deshalb vollständig von der Gemeinde errichtet und unterhalten werden.
- Auch der weitere Unterhalt, wie z. B. Reinigungsarbeiten, die Durchführung des Winterdienstes, die Pflege von Anpflanzungen, soll nach der Errichtung der Querungsanlage von der Gemeinde durchgeführt werden.
- Sollte ein Grunderwerb für die Errichtung einer Querungshilfe oder eines Fußgängerüberweges erforderlich sein, so wird dieser von der Gemeinde durchgeführt und die hierfür anfallenden Kosten übernommen.

Bei einem Neubau bzw. einer umfassenden Sanierung von Kreisstraßen werden Querungshilfen im Rahmen der Baumaßnahme geplant, wobei hier eine staatliche Förderung beantragt wird. Hierbei kommt jedoch dieser Beschluss nicht zur Anwendung.

TOP A 8



LANDKREIS
NEUMARKT



TOP A 8



LANDKREIS
NEUMARKT

